



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 2018

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Verfügung der Bezirksregierung Detmold	
21281	22. 8. 2018	Anerkennung des Ortsteils Rothenuffeln der Gemeinde Hille als Luftkurort mit Kurmittelgebiet	510
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
2190	4. 9. 2018	Hinweise zur Auslegung von § 4 a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste)	512
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	3. 9. 2018	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Handwerksunternehmen zur Steigerung der Kompetenzen in der Unternehmensführung sowie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und Wachstumsorientierung im Handwerk (PROFI-Handwerk.NRW)	512
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
702	07.09.2018	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	514
		Runderlass des Ministerium des Innern	
71340 71341 71342	11.09.2018	Aufhebung von Runderlassen	519
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	25. 7. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz	519

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
4. 9. 2018	Generalkonsularische Vertretung der Republik Polen in Köln	524

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
24. 9. 2018	10. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	524

I.**21281****Anerkennung des Ortsteils Rothenuffeln der
Gemeinde Hille als Luftkurort mit Kurmittelgebiet**Verfügung der Bezirksregierung Detmold
vom 22. August 2018 – 24.63-00 –

Vom 22. August 2018

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung, habe ich der Gemeinde Hille für den Ortsteil Rothenuffeln das Prädikat Luftkurort mit Kurmittelgebiet verliehen.

Die Verleihung erfolgte im Wege der Höherstufung vom Erholungsort mit Kurmittelgebiet.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes – sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1**Textliche Beschreibung des Kurgebietes Hille –
Rothenuffeln:**

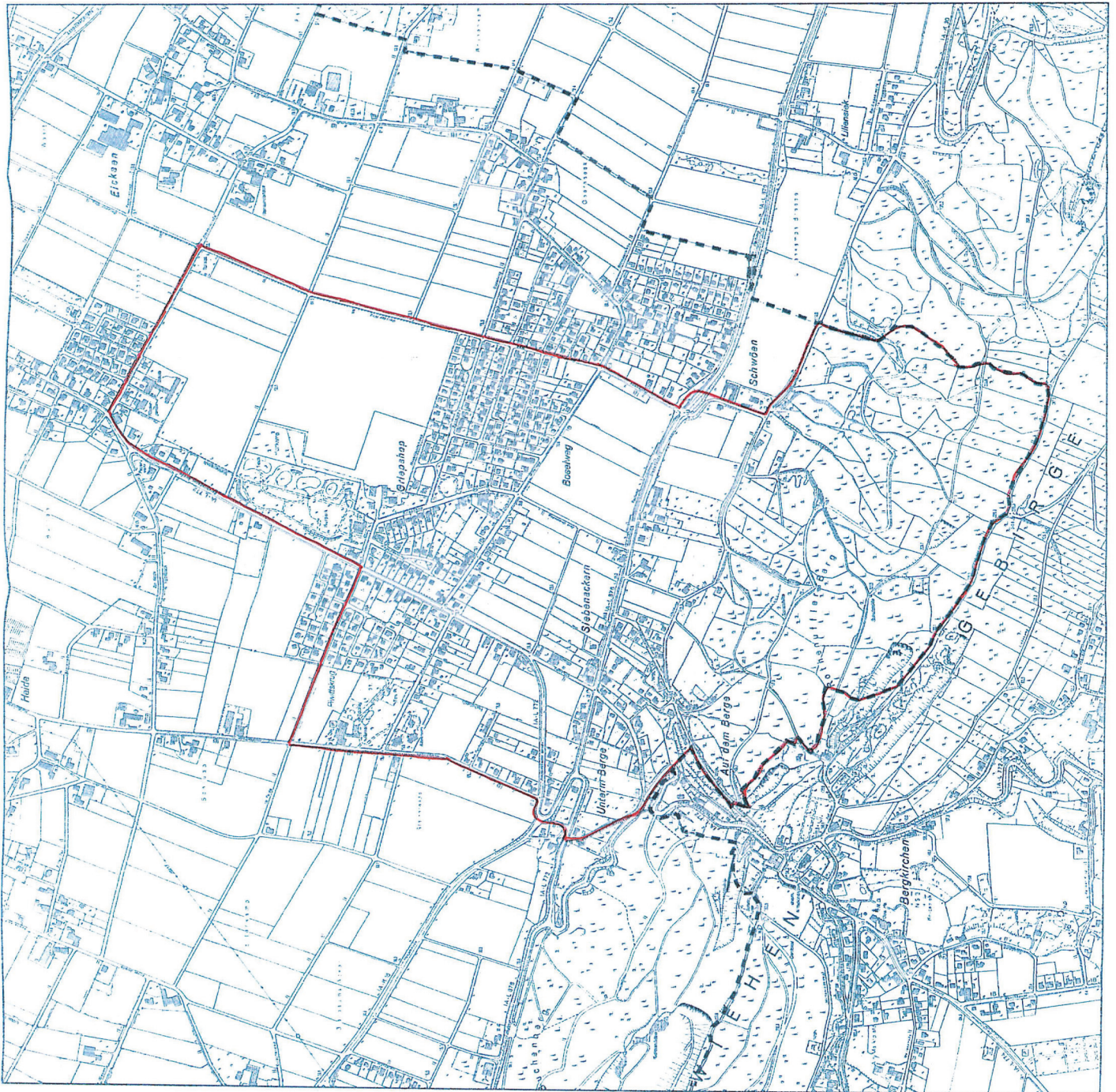
Die Grenzen des Kurgebietes sind in Teilen identisch mit den Innenseiten der Grenzen des Gemeindegebietes, die in der beigefügten amtlichen topographischen Karte (Auszug aus dem Flächennutzungsplan) im Maßstab 1:10 000 ausgewiesen sind.

Beginnend an der Kreuzung „Heidestraße“ / „Im Felde“ verläuft die Grenze in östlicher Richtung bis zur „Bergkirchener Straße“ (L 772) entlang der Straße „Im Felde“, folgt dann nach Norden der „Bergkirchener Straße“ bis zur Kreuzung „Bäckerstraße“, um dann in südöstlicher Richtung der „Bäckerstraße“ bis zur Kreuzung mit dem „Geraden Weg“ zu folgen. Der Grenzverlauf folgt dann in südlicher Richtung dem „Geraden Weg“ (in der Fortsetzung „Hüttenweg“) bis zur L 876 („Siebenackern“). Nach Osten folgt die Grenze kurz der L 876 und knickt dann in südlicher Richtung mit der Straße „Schwöen“ ab. An der Wiehengebirgskante folgt die Grenze bis zur Gemeindegrenze einem namenlosen Wirtschaftsweg.

Im Wiehengebirge sind Gemeindegrenze und Kurgebietsgrenze auf dem Teilstück von der Straße „Schwöen“ beziehungsweise dem Wirtschaftsweg im Osten bis zur „Bergkirchener Straße“ im Westen identisch.

Kurgebiet
Gemeindegrenze Hille

1 : 10.000



2190

Hinweise zur Auslegung von § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 4. September 2018

1.

Länder mit Zertifizierungspflicht nach § 4a des Bestattungsgesetzes

Gemäß § 4a Absatz 1 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), dürfen ab dem 1. Mai 2015 Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein aus solchen Staaten, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) verstoßen wird, nur noch auf Friedhöfen aufgestellt werden, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Die Feststellung derjenigen Staaten, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen gegen die genannten Vorschriften verstoßen wird, erfolgte durch eine fachliche Prüfung unter Einbeziehung von Sachverständigen (siehe <https://www.mags.nrw/bestattungswesen>).

Das zusammenfassende Gutachten „Kinderarbeit im Naturstein-Sektor – Wissenschaftliche Studie zu § 4a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 30. November 2016“ empfiehlt eine Zertifizierung für

1. die Volksrepublik China,
2. die Republik Indien,
3. die Republik der Philippinen und
4. die Sozialistische Republik Vietnam.

Dieser Empfehlung schließt sich die Landesregierung an, so dass für in diesen Ländern hergestellte Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein eine Aufstellung nur unter den Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes zulässig ist. Die Aufstellung von in anderen Ländern hergestellten Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein gilt als nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes zulässig.

2.

Zertifizierungsstellen

Die Anerkennung von Zertifizierungsstellen gemäß § 4a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes und die Etablierung der Überprüfungsverfahren in den in Nummer 1 genannten Ländern soll bis zum Ablauf des Monats Februar 2019 abgeschlossen sein. Damit wird die Funktionsfähigkeit des Zertifizierungsverfahrens hergestellt sein. Der genaue Zeitpunkt wird durch weiteren Runderlass bekanntgegeben werden.

3.

Zertifizierungspflicht und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Mit dem nach Nummer 2 bekanntgegebenen Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit des Zertifizierungsverfahrens wird die gesetzliche Zertifizierungspflicht wirksam und können Verstöße nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes geahndet werden.

4.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales „Hinweise zur Auslegung von § 4a Absatz 1 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes (Länderliste“ vom 18. März 2015 (MBL. NRW. S. 231) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2018 S. 512

702

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Handwerksunternehmen zur Steigerung der Kompetenzen in der Unternehmensführung sowie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und Wachstumsorientierung im Handwerk (PROFI-Handwerk.NRW)

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 3. September 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Steigerung der Kompetenzen in der Unternehmensführung sowie zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und Wachstumsorientierung in Handwerksunternehmen.

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert wird die Teilnahme von Handwerksunternehmen an modularen Beratungs- und Coachingmaßnahmen in den Themengebieten:

- a) Entwicklung der unternehmerischen Persönlichkeit,
- b) strategische Unternehmensplanung und Controlling,
- c) Marktpositionierung,
- d) Aufbau- und Ablauforganisation, Prozessoptimierung der Leistungserstellung,
- e) Digitalisierung, Vernetzung und Reorganisation von Wertschöpfungsprozessen und
- f) Personalführung und -planung, Mitarbeiterbindung, Betriebliches Gesundheitsmanagement.

2.2

Die modularen Beratungs- und Coachingmaßnahmen, für deren Durchführung und Leitung externe Beraterinnen und Berater oder Beratungsgesellschaften einzusetzen sind, werden organisatorisch von den Handwerkskammern und Landesinnungsverbänden in Nordrhein-Westfalen eingerichtet und angeboten.

2.3

Eine Beratungs- und Coachingmaßnahme umfasst die Teilnahme an den hierfür konzipierten Workshops und Erfahrungsaustauschtreffen sowie einem individuellen Umsetzungscoaching (Module). Die organisatorisch zuständigen Handwerkskammern und Landesinnungsverbände können die von ihnen einzurichtenden Beratungs- und Coachingmaßnahmen sowohl hinsichtlich der nach Nummer 2.1 zu definierenden Themenschwerpunkte als auch der zeitlichen Gewichtung der Module konzeptionieren. Dabei ist für das individuelle, also einzelbetriebliche Umsetzungscoaching mindestens ein Beratertag vorzusehen.

2.4

Die Durchführung einer Beratungs- und Coachingmaßnahme soll über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Sinne der Zielsetzung erfolgen, aber nicht länger als 24 Monate ab Maßnahmebeginn dauern. Die Beratungs- und Coachingleistung über alle Module muss einen Umfang von mindestens drei Tagewerken haben. Ein Tagewerk entspricht acht Stunden pro Tag. Ein Tagewerk kann aufgeteilt werden, wenn dies im Sinne der Beratung beziehungsweise des Coachings erforderlich ist.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Handwerksunternehmen gemäß der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine zweijährige selbstständige Vollexistenz nachweisen können.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn durch ein qualifiziertes Fördervotum der zuständigen Handwerkskammer oder des zuständigen Landesinnungsverbandes dargelegt und bestätigt wird, dass folgende Voraussetzungen vorliegen:

4.1.1

Ausgehend von der Leitungsebene des Unternehmens können für das gesamte Unternehmen im Entwicklungsprozess bisher nicht erkannte Innovations- beziehungsweise Wachstumspotenziale erschlossen und die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit gestärkt werden (gesamtbetriebliches Entwicklungspotenzial).

4.1.2

Bezogen auf die erforderlichen Managementaufgaben weist die Unternehmensführung Potenziale auf, die die strategische Ausrichtung und systematische Umsetzung von Veränderungs- und Innovationsprozessen zur Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit aktiv umsetzen können (persönliches Entwicklungspotenzial der Unternehmensführung).

4.1.3

Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann im Unternehmen aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage eine notwendige Strategieänderung ausgelöst werden, die die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens am Markt sichert (gesicherte wirtschaftliche Ausgangslage des Unternehmens).

4.2

Das notwendige Fördervotum nach Nummer 4.1 ist von den mit Bundes- und Landesmitteln geförderten qualifizierten Beraterinnen und Beratern der Handwerkskammern und Landesinnungsverbänden anhand eines standardisierten Verfahrens zu erstellen.

4.3

Die Durchführung und Leitung der Beratungs- und Coachingmaßnahmen erfolgt durch externe Beraterinnen und Berater oder Beratungsgesellschaften, deren überwiegender Geschäftszweck (mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes) auf die Durchführung entgeltlicher Unternehmensberatung gerichtet ist.

4.4

Die eingesetzten externen Beraterinnen und Berater müssen für den jeweiligen Beratungs- und Coachinginhalt die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die Eignung ist durch qualifizierte Ausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung insbesondere in der Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen abschließend.

4.5

Das antragstellende Unternehmen gibt in schriftlicher oder elektronischer Form eine Erklärung ab, in der das Unternehmen alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt (De-minimis-Erklärung).

5

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

5.2

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die dem Unternehmen im Rahmen der Beratungs- und Coachingmaßnahme anfallenden Ausgaben für die Honorare der Beraterinnen und Berater oder Beratungsgesellschaften inklusive aller Ausgaben für zum Beispiel Reisen und die Vor- und Nachbereitung.

Dazu gehören nicht:

- a) Barausgaben,
- b) in Rechnung gestellte Umsatzsteuer,
- c) Reisekosten des Handwerksunternehmens sowie
- d) Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten der eingebundenen und organisatorisch verantwortlichen Handwerkskammern und Landesinnungsverbände.

5.3

Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.2, maximal 3 000 Euro für sechs Beratertage (maximal 500 Euro je Tagewerk).

5.4

Die Zuwendung kann einem Unternehmen nur einmal innerhalb von drei Jahren gewährt werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für die beantragte Maßnahme darf keine weitere öffentliche Förderung aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

6.2

Das geförderte Unternehmen muss sich damit einverstanden erklären, für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms Informationen über Durchführung und Resultat der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.3

Überschreiten die öffentlichen Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie 200 000 Euro, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

7

Verfahrensvorschriften

7.1

Für das Antragsverfahren gelten folgende Regelungen:

7.1.1

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. schriftlich und vollständig auf dem dafür vorgesehenen Formvordruck eingereicht werden. Der schriftliche Beratungsvertrag zwischen dem Unternehmen und der Beraterin, dem Berater oder der Beratungsgesellschaft, der nach Maßgabe eines Mustervertrages der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. abzuschließen ist, darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.

Soll zwischen Antragstellung und Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden, kann die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. auf Antrag und nach Vorliegen eines prüffähigen Antrages die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (zu § 44, Teil I der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung) erteilen. In diesem Fall sind zusammen mit der Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich) zu beauftragen.

7.1.2

Die zuständige Handwerkskammer beziehungsweise der zuständige Landesinnungsverband prüft, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 4 dieser Richtlinie für die Gewährung der Zuwendung gegeben sind und erstellt ein schriftliches Fördervotum, welches mit dem Förderantrag der Bewilligungsbehörde vorgelegt wird.

7.2

Für das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren gelten folgende Regelungen:

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., die die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt) für das Land Nordrhein-Westfalen bewilligt und auszahlt.

Mit der Bewilligung erhalten die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, die zehn Jahre ab Erhalt aufzubewahren ist.

7.2.2

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Beratungs- und Coachingmaßnahme begonnen werden muss. Andernfalls verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

7.2.3

Der Zeitraum, in dem die gesamte Beratungs- und Coachingmaßnahme durchgeführt werden muss (Durchführungszeitraum), beträgt maximal 24 Monate ab Beginn der ersten Beratungs- beziehungsweise Coachingmaßnahme.

7.2.4

Die vollständige Teilnahme an der Beratungs- und Coachingmaßnahme ist der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger durch die zuständige Handwerkskammer beziehungsweise den zuständigen Landesinnungsverband durch Aushändigung einer Teilnahmebescheinigung zu bestätigen.

Der Zuschuss wird von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger nach Abschluss der gesamten Beratungs- und Coachingmaßnahme durch Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde abgerufen. Dem Auszahlungsantrag ist die Beratungsrechnung im Original, ein entsprechender Ausgabennachweis (Kontoauszug im Original beziehungsweise Kontoumsatzbeleg als Zahlungsbeleg) sowie eine Kopie der Teilnahmebescheinigung beizufügen.

Der Auszahlungsantrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Ende des Durchführungszeitraums) der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Die in Satz 3 genannten Abrechnungsunterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

8

Subventionserhebliche Tatsachen

Für die Zuwendungsempfänger stellt der Zuschuss nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, dar. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind im Zuschussantrag detailliert bezeichnet. Den Zuwendungsempfängern ist im Zuwendungsbescheid aufzugeben, alle auch nach Antragstellung eintretenden und diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

9

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 512

702

**Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen
zur Projektförderung auf Kostenbasis
an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 7. September 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaus-

haltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden.

Die Zuwendungen können anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung gelten, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nachfolgend BNBest-Kosten etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Dabei wird der Begriff „Ausgaben“ durch den Begriff „Kosten“ ersetzt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über entsprechende Anträge auf Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

1.2

Inanspruchnahme von Mitteln der europäischen Union

Spezifische Förderrichtlinien der für Forschung, Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit zuständigen Ressorts, sowie – im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) – die bestehenden EU-spezifischen Fördervorschriften und die EFRE-Rahmenrichtlinie vom 8. Juli 2015 (MBL. NRW. S. 444) sind vorrangig anzuwenden. Dabei wird der Begriff „Ausgaben“ in der EFRE-Rahmenrichtlinie und den spezifischen Förderrichtlinien durch den Begriff „Kosten“ ersetzt. Der Vorrang gilt nicht für die Regelungen in Nummer 1.1 Satz 2 bis 6 und Nummer 3.1 und Nummer 3.2 (Selbstkosten) dieser Richtlinie. Im Rahmen der Kostenförderung ist zudem ein Rückgriff auf Pauschalen nach den Nummern 5.4 und 5.5 der EFRE-Rahmenrichtlinie ausgeschlossen.

2

Anwendungsbereich

2.1

Fördergegenstand

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der BNBest-Kosten können Anwendung finden bei der Förderung von Vorhaben nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie entsprechend Nummer 1.2 dieser Richtlinie nach Maßgabe spezifischer Förderrichtlinien der für Forschung, Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit zuständigen Ressorts, EU-spezifischer Fördervorschriften und der EFRE-Rahmenrichtlinie.

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Kostenbasierte Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gewährt werden, die gemeinsam vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen grundfinanziert werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Einrichtungen im Sinne des Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (BAnz. Nr. 195 vom 18. Oktober 2007 S. 7787), in der jeweils geltenden Fassung.

2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1

Voraussetzung ist, dass diese außeruniversitären Forschungseinrichtungen über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nummer 2 der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist durch eine Bestätigung der für die Preisbildung- und Preisüberwachung zuständigen Behörde oder eine von der Bewilligungsbehörde Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer sein muss, zu führen.

2.3.2

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bezug auf die geförderte Maßnahme nicht wirtschaftlich tätig sind und das Fördervorhaben im Rahmen der Trennungsbuchführung ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zugerechnet wird. Näheres hierzu ergibt sich aus Nummer 2.1.1 der Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1). Dabei ist es gemäß Nummer 2.1.1 Randnummer 18 des Unionsrahmens beihilferechtlich unbedenklich, falls dieselbe Einrichtung in anderen Angelegenheiten – ausgewiesen durch getrennte Buchführung – wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt.

3

Art und Umfang, Kosten, Höhe der Zuwendungen, Prüfung des Verwendungsnachweises

3.1

Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind die nach Maßgabe der BNBest-Kosten dem Vorhaben zuzurechnenden Selbstkosten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Durchführungszeitraum anfallen und im Bewilligungszeitraum nachgewiesen werden. Bei der Förderung der Errichtung und Erstausrüstung von Gebäuden sind die damit in Zusammenhang stehenden Kosten grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern und solange sie für Forschungszwecke genutzt werden.

3.2

Vorkalkulation

Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Kosten sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch eine Vorkalkulation zu ermitteln, wobei die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten anzuwenden sind, und im Falle von Baumaßnahmen die Kostengruppen der DIN 276 für Kosten im Bauwesen. Die Bewilligungsbehörde legt fest, wie die Vorkalkulation aufzugliedern ist. Die Vorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) für verbindlich zu erklären. Innerhalb des Selbstkostenhöchstbetrages bedürfen erhebliche Abweichungen von der Vorkalkulation der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Erhebliche Abweichungen liegen bei einer Überschreitung ab 20 Prozent vor.

3.3

Prüfung des Verwendungsnachweises

Vor der Durchführung einer Kostenprüfung im Rahmen der Nummer 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger sollen die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten das Benehmen mit der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde herstellen und die etwa dort bereits vorliegenden Ergebnisse aus Kostenprüfungen für die Prüfung des Verwendungsnachweises auswerten. In geeigneten Fällen soll die Bewilligungsbehörde die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde um eine Kostenprüfung ersuchen.

4

Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44) und die BNBest-Kosten sowie im Fall von Baumaßnahmen die Baufachlichen Nebenbestimmungen –NBBest-Bau– (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44) sind grundsätzlich in unveränderter Weise Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5

Übergangsregelung

Über Zuwendungen auf Kostenbasis, die vor dem Inkrafttreten beantragt aber noch nicht bewilligt worden sind, wird nach Maßgabe dieser Richtlinie entschieden.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 20. August 2013 (MBl. NRW. S. 411) außer Kraft.

Anlage: Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (BNBest-Kosten)

Düsseldorf, den 7. September 2018

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Gregor J o r a s c h

Anlage

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (BNBest-Kosten)

Die BNBest-Kosten enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die BNBest-Kosten sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen vom 7. September 2018 (MBl. NRW. S. 514), soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung –ANBest-P– (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44) und baufachlichen Nebenbestimmungen –NBBest-Bau– (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Anlage 3 zu Nummer 5.1 zu § 44), soweit die Regelungen in den BNBest-Kosten nicht enthalten sind beziehungsweise dort nicht anders gefasst sind.

Die Anlage 4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) zu Nummer 6.1 der EFRE-Rahmenrichtlinie vom 8. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 444) geht diesen Nebenbestimmungen vor. Dabei wird der Begriff „Ausgaben“ in den ANBest-EFRE durch den Begriff „Kosten“ ersetzt. Neben den ANBest-EFRE gelten aus

diesen Nebenbestimmungen nur die Nummern 1.3, 1.4, 2, 3, 4.2 und 5.4.

Inhalt

Nummer 1 Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nummer 2 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers

Nummer 3 Abrechnung nach Selbstkosten

Nummer 4 Zahlungen

Nummer 5 Nachweis der Verwendung

1

Bewilligung, Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Im Hinblick auf das Verfahren bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen wird auf die Regelungen Nummern 1.4 und 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung hingewiesen.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Erträge (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Die Gesamtvorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

1.3

Abweichungen von den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen des Höchstbetrages halten und 20 Prozent nicht überschreiten, die Aufgabenstellung nicht einschränken und für die erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

1.4

Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn,

2.1

sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften oder Erträge ergeben oder wenn sie oder er noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nummer 1.2 erhält,

2.2

sich gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung um mehr als 20 Prozent der Gesamtkosten oder um mehr als 10 000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 000 Euro ergibt.

3

Abrechnung nach Selbstkosten

3.1

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und dieser Nebenbestimmungen dürfen nur solche Selbstkosten verrechnet werden, die durch das Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Durchführungszeitraum tatsächlich entstanden sowie angemessen und im Bewilligungszeitraum nachzuweisen sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat die Zuwendungsemp-

fängerin oder der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

3.2

Abweichend von Nummer 3.1 können Personalkosten mittels Durchschnittskostensätzen nur als standardisierte Einheitskosten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (Abl. L 347, S. 320 – 469) in Ansatz gebracht werden. Für Gemeinkosten können Zuschlagssätze gebildet werden. Diese gelten als tatsächlich entstandene Kosten im Sinne des Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

3.2.1

Die jeweiligen Sätze sind von einer oder einem von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beauftragten, nach internationalen Standards arbeitenden Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Grundlage der Bewilligung sind die im Antragsjahr bestätigten Sätze (aus dem Vorjahr). Während die zu diesem Zeitpunkt zugrunde gelegten Personalkostendurchschnittssätze für die gesamte Projektlaufzeit gelten, werden die Gemeinkostenzuschlagssätze jährlich für das Vorjahr ermittelt.

3.2.2

Die hinsichtlich der abrechenbaren Kosten durchzuführenden Prüfungen müssen anhand der Kostenrechnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer unter Anwendung internationaler Prüfungsstandards anhand einer repräsentativen Stichprobe und einer Wesentlichkeitsschwelle von 2 Prozent der zu Grunde gelegten Grundgesamtheit erfolgen. Der entsprechende Bericht und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers sind der Bewilligungsbehörde jährlich zusammen mit der ersten Anforderung der Zuwendung vorzulegen.

Der Bericht und der Bestätigungsvermerk müssen dabei ausdrücklich bestätigen, dass

3.2.2.1

die Kostenrechnung recht- und ordnungsgemäß ist,

3.2.2.2

ausschließlich tatsächlich entstandene und gezahlte Kosten in die Berechnung von Zuschlagssätzen eingeflossen sind, die gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abgerechnet werden sollen und diese keine Kosten enthalten, die nicht förderfähig sind (vgl. 3.4),

3.2.2.3

zur Anwendung kommende Durchschnittssätze, welche gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abgerechnet werden sollen, anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Berechnungsmethode basierend auf der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis des Begünstigten festgelegt wurden,

3.2.2.4

zuvor bereits durch die öffentliche Hand geförderte Investitionen nicht in die Berechnung von Zuschlagssätzen für die Abschreibung (Absetzung für Abnutzung – AfA –) eingeflossen sind und

3.2.2.5

eine Kontrolle der methodisch richtigen Eingruppierung anhand von Arbeitsverträgen und gegebenenfalls weiteren Unterlagen sowie eine Kontrolle der Stundenaufzeichnungen stattgefunden hat.

3.3

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) vom 21. November 1953 (BANz.

Nr. 244 vom 18. Dezember 1953 S. 1), nachfolgend PreisLS, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

3.4

Nicht zuwendungsfähig sind:

3.4.1

die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,

3.4.2

die Gewerbesteuer,

3.4.3

die Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 der PreisLS),

3.4.4

der kalkulatorische Gewinn (Nummern 51 und 52 der PreisLS),

3.4.5

der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,

3.4.6

Abschreibungen (Nr. 37, 38, 39 der PreisLS) soweit sie nicht linear ermittelt oder zuvor bereits durch die öffentliche Hand geförderte Investitionen eingeflossen sind,

3.4.7

Sonderabschreibungen (Nr. 41 der PreisLS),

3.4.8

die kalkulatorischen Zinsen (Nummer 43 und 46 der PreisLS),

3.4.9

die Kosten, die auf die Besserstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des Landes entfallen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre bzw. seine Gesamtkosten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Dies gilt nicht, soweit die Besserstellung auf einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung beruht.

3.5

Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

3.6

Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zugrunde gelegt, sind diese um 10 Prozent für nicht zuwendungsfähige Kosten (Nummer 3.4) zu kürzen. Die über diese gekürzten Marktpreise abgerechneten Teilleistungen dürfen 20 Prozent des Selbstkostenhöchstbetrags nicht übersteigen.

3.7

Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nummer 14 der PreisLS) dürfen nur abgerechnet werden, soweit sie vorher von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Zu den Sonderbetriebsmitteln gehören keine Gegenstände der betriebsüblichen Grundausrüstung. Ergänzend gilt Folgendes:

3.7.1

Wenn die Sonderbetriebsmittel nicht während ihrer gesamten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung vom Anschaffungswert während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Die Dauer des Vorhabens ist der Durchführungszeitraum des Vorhabens.

3.7.2

Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und ähnliches), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, werden wie Sonderbetriebsmittel behandelt. Bei Projekten, die dem Aufbau von Sonderbetriebsmitteln im Sinne der Nummer 3.7.1 dienen, können die Herstellungskosten in vollem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn und soweit sie über den Vorhabenzeitraum hinaus im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.

3.8

Im Rahmen der nach Nummern 3.1 und 3.3 zu ermittelnden Selbstkosten sind insbesondere folgende Kosten zuwendungsfähig:

3.8.1

Materialkosten,

3.8.2

Kosten für Fremdleistungen,

3.8.3

die tatsächlichen Personalkosten. Soweit Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglieder oder ähnliches Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Projekt (zum Beispiel Projektleiterinnen oder Projektleiter) verrechnet werden;

3.8.4

Reisekosten,

3.8.5

notwendige Kosten für Schutzrechtsanmeldungen (Patentanwältin oder -anwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

4**Zahlungen****4.1**

Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den entstandenen Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in der Zahlungsanforderung abzusetzen. Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber einschließlich Leistungen Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

4.2

Die Kostennachweise sind entsprechend den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation zu gliedern.

Ein Einzelbelegnachweis ist bei der Verwendung von Personalkostendurchschnittssätzen sowie Gemeinkostenverrechnungssätzen gemäß Nummer 3.2 nicht erforderlich. Stattdessen sind für jedes Jahr der Projektlaufzeit die von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer bestätigten Gemeinkostenzuschlagssätze gemäß Nummer 3.2.1 nachzuweisen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anhand der jeweils nachgewiesenen Anzahl der förderfähigen Stunden je Mitarbeiterin und Mitarbeiter multipliziert mit dem einschlägigen Stundensatz. Der Nachweis mittels Auszug aus einem DV-gestützten Buchführungssystem, das die Nr. 3.2.2.1 ordnungsgemäß abbildet, ist zulässig. Dabei sind mindestens die Person, deren Eingruppierung, die Anzahl der geleisteten Stunden und der Leistungszeitraum anzugeben. Die für ein Jahr von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer festgestellten Personalkosten bilden die Basis für die Ermittlung der Höhe der Gemeinkosten.

4.3

Überzahlungen bei den laufenden Zahlungen nach Nummer 4.1 – mit Ausnahme der letzten Zahlungsrate, die

sich nachträglich aus korrigierten Kostennachweisen ergibt –, sind von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger für jedes volle Kalendervierteljahr der Überzahlung pauschal mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Anzuwenden ist der gültige Basiszinssatz des auch für die Feststellung der Überzahlung jeweils maßgebenden Tages. Zinsbeträge bis 50 Euro bleiben unberücksichtigt. Die Zinsen sind bei der nächsten Zahlungsanforderung zu berücksichtigen und werden vom Zuwendungsgeber einbehalten.

5**Nachweis der Verwendung****5.1**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann in sachlich zwingenden Fällen die Vorlage eines vorläufigen Verwendungsnachweises beantragen (zum Beispiel bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr; Beendigung des Vorhabens innerhalb des Kalenderjahres). Die noch nicht vorgenommene Kostenprüfung durch die Prüfungsstellen ist kein Grund für einen vorläufigen Verwendungsnachweis mit einer vorläufigen Nachkalkulation. Gegebenenfalls ist der Verwendungsnachweis mit Nachkalkulation unter Angabe der Gründe ausdrücklich als vorläufig zu bezeichnen. Die Sechsmonatsfrist für die Vorlage des Verwendungsnachweises mit der endgültigen Nachkalkulation beginnt in diesen Fällen mit dem Wegfall des Hinderungsgrunds.

5.2

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus den Zwischenberichten als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis besteht aus einer Nachkalkulation und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist wie die Gesamtvorkalkulation zu gliedern und hat die endgültigen zuwendungsfähigen Kosten entsprechend Nummer 3 zu enthalten, die im Durchführungszeitraum verursacht wurden. Zinsen für Überzahlungen sind unberücksichtigt zu lassen.

5.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgegliedert anzugeben:

5.4.1

die Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

5.4.2

die Zuwendung der Bewilligungsbehörde, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,

5.4.3

sonstige Einnahmen oder Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen,

5.4.4

unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter.

Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung sind darzustellen.

5.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

71340
71341
71342

Aufhebung von Runderlassen

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 11. September 2018

Die folgenden Runderlasse

1.

Runderlass des Innenministers „Entschädigung von Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Ausbildungsberufe Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker sowie Kartographin und Kartograph“ vom 9. Oktober 1978 (MBL NRW. S. 1700), der zuletzt durch Runderlass vom 28. April 2003 (MBL NRW. S. 495) geändert worden ist,

2.

Runderlass des Innenministers „Bescheinigung vermessungstechnischer Feststellungen, Nachweise o. ä. Unterlagen“ vom 23. April 1975 (MBL NRW. S. 896),

3.

Runderlass des Reichsministers der Justiz „Rückübertragung des Eigentums an Marksteinschutzflächen“ vom 8. April 1941 (RMBliV 1941 S. 647) (KOPFERLASS) und

4.

Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten „Erteilung von Grenzbescheinigungen“ vom 4. April 1962 (MBL NRW. S. 765) werden aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 519

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-8-833.40.00 –

Vom 25. Juli 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Landentwicklung zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum. Sie sollen unter Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der regionalen Wirtschaft beitragen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Belange des Natur- und Umweltschutzes, die demografische Entwicklung sowie die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW. S. 158), und des Runderlasses des Finanzministeriums „Ver-

waltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254),

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 18),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)
- sowie des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zuwendungen werden unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und zu jeweils spezifischen Bedingungen zur Umsetzung der Fördertatbestände unter den Nummern 2 bis 4 dieser Richtlinie gewährt.

1.2

Sonstige Normen

- Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG) und
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist (ALG).
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

2

Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden – ländliche Wegenetzkonzepte

2.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte.

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden.

2.3**Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

2.4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****2.4.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

2.4.4**Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt je Vorhaben 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 50 000 Euro für einen Zeitraum von sieben Jahren.

2.4.5

Bemessungsgrundlage

2.4.5.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte.

2.4.5.2

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.4.5.3

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

2.5**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****2.5.1**

Die Konzepte sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder anderen Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Konzepte.

2.5.2

Ländliche Wegenetzkonzepte sind grundsätzlich für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Sie müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets und Begründung des Plangebiets,
- b) Stärken-Schwächen-Analyse des Gebiets unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- c) Bestandserfassung mit Aussagen zur Nutzung der Wege einschließlich der Seitenstreifen nach Umfang und Funktionalitäten, Ausbauart, Ausbauzustand, Tragfähigkeit, Pflege und Unterhaltungspflichten,
- d) Kategorisierung der Wege zu einem Kernwegenetz in Abstimmung mit vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region und unter Beteiligung der Bevölkerung und relevanten Akteure,
- e) Handlungsempfehlungen und -vorschläge mit Aussagen zu Eigentums- und Katasterverhältnissen an Wegen mit Handlungsbedarf, Bodenordnungsbedarf und gegebenenfalls alternativen Unterhaltungsregelungen,

f) Darstellung, in welcher Weise die Bevölkerung und die relevanten Akteure bei der Erarbeitung des ländlichen Wegenetzkonzepts einbezogen wurden und

g) eine digitale Dokumentation des ländlichen Wegenetzkonzepts in einem geographischen Informationssystem (GIS) unter Nutzung der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 (Geobasis NRW). Die zur Bearbeitung erforderlichen Geobasisdaten können im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zur ländlichen Wegenetzkonzeption von den Kommunen beziehungsweise deren beauftragten Unternehmen kostenfrei über Geobasis NRW abgerufen oder aus den online-Portalen entnommen werden.

Bezogen auf die vorzunehmende Kategorisierung der Wege und die digitale Dokumentation des ländlichen Wegenetzkonzepts sind die Vorgaben des Leitfadens für die Erarbeitung von ländlichen Wegenetzkonzepten des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums zu beachten.

Abweichungen, die sich aus der digitalen Dokumentation des ländlichen Wegenetzkonzepts und den Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) ergeben, sind Geobasis NRW digital (Shape-Format) und kostenfrei bereitzustellen.

Die digitale Dokumentation des ländlichen Wegenetzkonzepts ist dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium nach Fertigstellung des Konzepts zu übergeben. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium und seine nachgeordneten Behörden dürfen die digitale Dokumentation für ihre Aufgaben und zur Öffentlichkeitsarbeit kostenfrei nutzen.

2.5.3

Pro Gemeinde kann ein ländliches Wegenetzkonzept gefördert werden.

3**Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ohne Verfahren gemäß der §§ 103a bis 103k FlurbG)****3.1****Gegenstand der Förderung****3.1.1**

Gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Absatz 1 FlurbG)

3.1.1.1

Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG). Hierzu gehört auch der Wegebau, soweit er im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse steht.

3.1.1.2

Maßnahmen, die nach § 37 Absatz 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz erforderlich sind, sowie die Zuteilung von Flächen für solche Maßnahmen, zu einem die Nutzungseinschränkung berücksichtigenden Wert.

3.1.1.3

Bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 FlurbG).

3.1.1.4

Maßnahmen der Dorferneuerung (§ 37 Absatz 1 Satz 3 FlurbG).

3.1.1.4.1

Bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschließlich Vermessung und Abmarkung sowie hiermit in Verbindung stehende Versetzung von Zäunen, Mauern,

Sträuchern und ähnlichem sowie zu leistende Entschädigungen.

3.1.1.4.2

Sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung. Diese sind im Einzelnen:

3.1.1.4.2.1

Gestaltung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf.

3.1.1.4.2.2

Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen, Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen.

3.1.1.4.2.3

Verlegung von Nahwärmeleitungen.

3.1.1.4.2.4

Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeitinfrastruktur zur öffentlichen Verwendung.

3.1.1.4.2.5

Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsiegelung brachgefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien.

3.1.1.5

Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Absatz 3 und 4 FlurbG).

3.1.1.6

Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Absatz 5 FlurbG).

3.1.1.7

Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Absatz 2, § 85 Nummer 10 FlurbG), Geldausgleiche (§ 51 Absatz 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit diese Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

3.1.1.8

Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung einschließlich des erforderlichen Materials.

3.1.1.9

Arbeiten, die Dritte im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durchführen, sowie Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft erforderlich sind.

3.1.1.10

Verluste aus der Landverwertung insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur und für Maßnahmen nach Nummer 3.1.1.2 entstehen.

3.1.1.11

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 30 bis 31 LNatSchG NRW) soweit diese nicht über den Landabzug nach § 47 des Flurbereinigungsgesetzes auszugleichen sind.

3.1.2

Der Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für diese Zwecke geeignet sind.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

Es können nur Maßnahmen in ländlich geprägten Orten oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

3.3.2

Für Maßnahmen nach Nummer 3.1.1.4.2 gilt zusätzlich:

3.3.2.1

Sofern Pläne für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten (zum Beispiel integrierte kommunale Entwicklungskonzepte, Dorffinnenentwicklungskonzepte) oder lokale Entwicklungsstrategien vorliegen, sollen die Maßnahmen auf der Grundlage dieser Pläne entwickelt werden.

3.3.2.2

Bauliche Maßnahmen können unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie ortsbildverträglich sind.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2

Finanzierungsart

3.4.2.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.2: Vollfinanzierung

3.4.2.2

Bei allen anderen Maßnahmen: Anteilsfinanzierung

3.4.3

Form der Zuwendung

3.4.3.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.2: Darlehen.

Diese Darlehen sind zinslos und müssen spätestens 3 Jahre nach dem Besitzübergang zurückgezahlt sein.

3.4.3.2

Bei allen anderen Maßnahmen: Zuweisung.

Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

3.4.4

Bemessungsgrundlagen

3.4.4.1

Bei Gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Nummer 3.1.1) sind die Ausgaben anzurechnen, die der Teilnehmergemeinschaft zur Last fallen sowie die folgenden, davon abzusetzenden Ausgaben und Einnahmen.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind von den Gesamtausgaben abzusetzen:

- Ausgaben für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- Kapitalbeschaffungskosten und Beratungskosten für Darlehen, Zinsen für Darlehen, Tilgung von Darlehen,

- Kostenanteile des Unternehmens gemäß § 86 Absatz 3 und § 88 Nummer 8 des Flurbereinigungs-gesetzes,
- Entschädigungen und Leistungen des Unternehmens (§ 88 Nummer 3 bis 5 FlurbG) sowie Geldentschädigungen (§ 89 FlurbG),
- von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmte Erstattungen – soweit sie an Beteiligte erstattet werden – und Entschädigungen (§ 40 Satz 3 FlurbG), Erstattungen (§ 50 Absatz 2 und 4, § 51 Absatz 2 und § 85 Nummer 10 FlurbG),
- Erstattungen Dritter,
- die Ausgaben überschreitende Einnahmen aus der Verwertung und Nutzung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch (Land-)beitrag nach § 47 des Flurbereinigungs-gesetzes aufgebracht worden ist,
- Erlöse gemäß § 46 Satz 3 des Flurbereinigungs-gesetzes,
- Einnahmen für besondere Kosten (§ 107 FlurbG) und aus der Abgabe von Material,
- Habenzinsen, soweit sie aus Zuwendungen erwachsen.

3.4.4.2

Bei Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung (Nummer 3.1.2) ist Bemessungsgrundlage höchstens der Verkehrswert zuzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Landerwerb anfallenden Maklergebühren.

3.4.4.3

Nicht zuwendungsfähig bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Nummer 3.1.1) sind Ausgaben für:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischen-erwerbs,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) den laufenden Betrieb,
- g) die Anlegung und Verbesserung von ländlichen Wegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligter,
- h) Unterhaltungsmaßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung eines früheren Wirtschaftszustandes,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,
- j) die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland sowie die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- k) die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,
- l) Maßnahmen mit der Folge einer Beschleunigung des Wasserabflusses,
- m) Bodenmelioration.

Der Ausschluss der anrechenbaren Ausgaben für die Buchstaben j bis m gilt im Einzelfall nicht, wenn die oben genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

3.4.4.4

Zusätzlich nicht zuwendungsfähig bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach Nummer 3.1.1.4.2 sind Ausgaben für

- a) Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben berechtigt sind,
- b) Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben,

3.4.5

Fördersätze und Höchstbeträge

Der Eigenanteil der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Diese sind regelmäßig bei einem Eigenanteil von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten je Hektar kostenpflichtiger Fläche erreicht. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Eigenanteil der Teilnehmergemeinschaft mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde hiervon abweichend festgelegt werden. Er darf in diesen Fällen 25 Prozent nicht unterschreiten. Die Gewährung eines erhöhten Fördersatzes nach Nummer 3.4.5.2 ist hiervon unberührt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

3.4.5.1

Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Nummer 3.1.1) 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.4.5.2

Für Maßnahmen nach Nummer 3.1.1, die der Umsetzung eines Wegenetzkonzeptes nach Nummer 2.1 dienen, wird der Fördersatz um 5 Prozent und für Maßnahmen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER dienen, wird der Fördersatz um 10 Prozent erhöht.

3.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

3.5.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1.1, 3.1.1.2 sowie 3.1.1.4 muss die spätere Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger (in der Regel die Gemeinde) spätestens mit Feststellung oder Genehmigung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungs-gesetzes gesichert sein. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertig gestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zur Verwaltung und Unterhaltung zu übergeben.

3.5.3

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie

– Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

4

Freiwilliger Landtausch gemäß der §§ 103a bis 103k des Flurbereinigungs-gesetzes

4.1

Gegenstand der Förderung

4.1.1

Maßnahmen zur Ausführung des freiwilligen Land-tauschs gemäß der §§ 103a bis 103k des Flurbereini-gungs-gesetzes, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen.

4.1.1.1

Vermessungsarbeiten durch die Flurbereinigungsbe-hörde, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einschließlich der entstehenden Vermessungsnebenkosten (Messgehilfen, Vermarktungs-material), soweit es sich um erforderliche Grenzvermes-sungen handelt (Ermittlung, Feststellung und Abmar-

kung von Grundstücksgrenzen). Die Vermessung darf sich nur auf die Grenzen der Tauschgrundstücke beziehen und nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen durchgeführt werden.

4.1.1.2

Wertgutachten (vor allem bei Waldbeständen).

4.1.1.3

Unterlagen, Bescheinigungen und sonstige Dokumente die für den Förderantrag, den Tauschplan und die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Liegenschaftskataster und Grundbuch) erforderlich sind.

4.1.1.4

Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Ausgaben den Tauschpartnern entsprechend dem in einem Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können. Solche Maßnahmen sind die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, die Beseitigung, Verlegung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 Meter lichte Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren und auf den neuen Grundstücken erforderlich sind. Diese Maßnahmen dürfen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1

Es können nur Maßnahmen in ländlich geprägten Orten oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

4.3.2

Mindestens einer der Eigentümer oder Pächter der Tauschgrundstücke muss Land- oder Forstwirt im Sinn des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sein. Bewirtschaftet eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts einen landwirtschaftlichen Betrieb, so genügt es, dass diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zieht.

4.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.4.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss,
bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: Zuweisung

Die Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

4.4.5

Bemessungsgrundlagen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Ausführung des freiwilligen Landtauschs. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben nach der Nummer 3.4.4.3.

4.4.6

Fördersätze und Höchstbeiträge

Die Höhe der Förderung beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5

Verfahren

5.1

Antragsverfahren

5.1.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung mit dem Formular der Bewilligungsbehörde nach Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“ zu beantragen. Bei Maßnahmen nach Nummer 4 ist die Flurbereinigungsbehörde zuständig, in deren Amtsbezirk der überwiegende Teil der Grundstücke liegt.

5.1.2

Bei Maßnahmen nach der Nummer 4 ist dem Antrag ein Tauschplan beizufügen.

5.1.3

Der Zuwendungsantrag zu Maßnahmen nach Nummer 4 ist vom Antragsteller und allen weiteren Tauschpartnern zu unterschreiben.

5.2

Bewilligungsverfahren

5.2.1

Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 ist die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten durch die oberste Flurbereinigungsbehörde. Solange die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz 100 Euro je Hektar der Verfahrensfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 50 Euro je Hektar Verfahrensfläche noch nicht erreicht haben, kann auf die bewilligte Zuwendung ein Abschlag in Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gezahlt werden. Unmittelbar nach Bestandskraft des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) sind die Beteiligten zu ermitteln (§ 11 FlurbG). Unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sind Beschlüsse über die rechtzeitige Hebung der Beiträge nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes herbeizuführen.

5.3

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsberechtigten. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 ANBest-P vorzulegen. Abweichend hiervon gelten für Maßnahmen nach Nummer 3 die Regelungen der Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit es den nationalen Anteil der Zuwendung betrifft.

5.3.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 3 ist der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls der Zwischennachweis nach dem Grundmuster 3 „Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG“ zu führen. Bei Maßnahmen nach Nummer 3 ist der Zwischennachweis vorzulegen, solange über die Kasse der Zuwendungsempfängerin bis zum Abschluss des Verfahrens ein Zahlungsverkehr stattfindet.

5.3.3

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

5.3.4

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 ANBest-P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3. B) der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23. Juni 2006, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

5.4

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden:

- a) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Nummer 3 der ANBest-G (Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG) und
- b) bei den übrigen Zuwendungsempfängern
 - der Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003
 - sowie der Runderlass des Finanzministeriums „Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger. Hier: vorläufige Regelung zu Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)“ vom 19. Februar 2014 (n.v.) IC2-0044-4-3.1.

6**Schlussvorschriften**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27. Januar 2016 (MBL NRW S. 129) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2018 S. 519

II.**Ministerpräsident****Generalkonsularische Vertretung
der Republik Polen in Köln**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.10 – 6/12 –

Vom 4. September 2018

Die Botschaft der Republik Polen hat mit Verbalnote vom 23. August 2018 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsuls in Köln, Herr Jan Alfred Sobczak, abberufen wurde.

Das am 5. März 2014 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBL NRW. 2018 S. 524

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****10. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 24. September 2018

Die 10. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 11. Oktober 2018, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 24. September 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– MBL NRW. 2018 S. 524

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569